

### 2038.3.3.1-J

## Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 25. März 2008, Az. 2103 - PA - 7911/07

#### (JMBl. S. 45)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 25. März 2008 (JMBl. S. 45), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2019 (BayMBl. Nr. 345) geändert worden ist

#### 1. Prüfervergütungen

Die Vergütungen für die Mitwirkung bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung – ausgenommen die Vergütungen für die Mitwirkung der Professoren bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung – werden mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wie folgt festgesetzt:

##### 1.1

##### Erste Juristische Staatsprüfung:

1.1.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung	565,3 8 €,
1.1.2	für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe	188,4 6 €,
1.1.3	für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit	12,58 €,
1.1.4	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	12,58 €, 75,48 €,
1.1.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	18,22 €.

##### 1.2

##### Zweite Juristische Staatsprüfung:

1.2.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung:	687,3 5 €,
1.2.2	für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe	229,1 2 €,
1.2.3	für jede Erst- und Zweitbewertung einer	16,40 €,

	schriftlichen Arbeit	
1.2.4	für den Stichentscheid	16,40
	für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit	€,
	mindestens jedoch je Aufgabe	98,40
		€,
1.2.5	für die mündliche Prüfung	25,05
	für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	€.
1.3	<u>Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz:</u>	
1.3.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung	443,4 1 €,
1.3.2	für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe	147,8 6 €,
1.3.3	für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit	11,01 €,
1.3.4	für den Stichentscheid	
	für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit	11,01
	mindestens jedoch je Aufgabe	€,
		66,06
		€,
1.3.5	für die mündliche Prüfung	11,01
	für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	€.
1.4	<u>Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz:</u>	
1.4.1	Für die Erstellung eines vom Prüfungsausschuss angenommenen	
1.4.1.1	Entwurfs einer zweistündigen Aufgabe mit Lösung	210,9 0 €,
1.4.1.2	Entwurfs einer vierstündigen Aufgabe mit Lösung	285,8 7 €,
1.4.1.3	Entwurfs einer fünfständigen Aufgabe mit Lösung	323,9 8 €,
1.4.2	für die Überprüfung des Entwurfs	
1.4.2.1	einer zweistündigen Aufgabe	70,30
1.4.2.2	einer vierständigen Aufgabe	95,29
		€,
1.4.2.3	einer fünfständigen Aufgabe	108,0

		0 €,
1.4.3	für jede Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Arbeiten	
1.4.3.1	je zweistündige Arbeit	5,08 €,
1.4.3.2	je vierstündige Arbeit	7,38 €,
1.4.3.3	je fünfstündige Arbeit	8,47 €,
1.4.4	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete	
1.4.4.1	zweistündige Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	5,08 €, 30,48 €,
1.4.4.2	vierstündige Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	7,38 €, 44,28 €,
1.4.4.3	fünfstündige Arbeit mindestens jedoch je Aufgabe	8,47 €, 50,82 €,
1.4.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	7,08 €,
1.4.6	für die mündlich-praktische Prüfung bei den Prüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst im Justizvollzug für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling  Bei Nichtteilnahme an einer der beiden praktischen Prüfungskomponenten oder der mündlichen Prüfungskomponente ermäßigt sich die Vergütung je Komponente um 7,00 €.	  21,30 €.
1.5	<u>Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für den Rechtspfleger-, den Justizfachwirte- und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie Abschluss der vorbereitenden Ausbildung zur Zulassung anderer Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung:</u>  Für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	  7,08 €.

## 2. **Widerspruchsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren**

Für Stellungnahmen der Prüfer und Prüferinnen zur Bewertung schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die für die ursprüngliche Bewertung angefallenen Vergütungen gewährt.

## 3. **Aufsichtsvergütungen**

Die Vergütungen für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung

werden je Prüfungstag wie folgt festgesetzt:

- 3.1 Erste Juristische Staatsprüfung,  
Zweite Juristische Staatsprüfung,  
Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz 31,94  
€
- 3.2 Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz,  
Ausleseprüfung für die Beschäftigung in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn 26,62  
Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst €

4. **Offiziantenvergütungen**

Die Vergütungen für den Offiziantendienst bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung werden je Prüfungstag der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wie folgt festgesetzt: 11,74  
€

5. **Reisekostenvergütung**

Für die zur Wahrnehmung der nebenamtlichen Prüfertätigkeit notwendigen Reisen wird eine Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen im Hauptamt gewährt. Die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehenden Prüfer und Prüferinnen erhalten bei notwendigen Reisen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Dienstreisen der Beamten und Beamtinnen geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung bei Beamten und Beamtinnen im Ruhestand nach den für ihre letzte Besoldungsgruppe und bei nicht im öffentlichen Dienst stehenden Personen nach den für Angehörige der Besoldungsgruppe B 2 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

6. **Übertragung**

Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung (sachliche und rechnerische Feststellung) von Vergütungen und deren Zahlbarmachung den Örtlichen Prüfungsleitungen oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beauftragten Stellen übertragen.

7. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.